



107

Von **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, &c.
 Chur-Fürst, &c. &c.

Lieber getreuer. Wir erachten, der Nothdurft zu seyn, hinkünftig bey denen Zergliederungen derer Güther und Grundstücken, die Repartition der auf den abzutrennenden Fundum zu legenden Steuer- und aller übrigen Onerum, (als bey welcher es weder auf die Willkühr des Verkäufers, was er an Praestandis überweisen, noch auf die Erklärung des Käufers, was er an dergleichen übernehmen will, sondern lediglich darauf, was in Rücksicht auf das ganze Grundstück, dem dabon abzutrennenden Theile an Oneribus nach einer wahren und richtigen Proportion zuzumessen ist, ankommt,) mit mehrerer Genauigkeit, als wohl bis anhero zum öftern geschehen, reguliren, dadurch aber den bey allen Vereinzelungen vorzüglich vor Augen zu habenden Entzweck, daß weder das Hauptguth durch Aufbehaltung zu vieler Onerum in sei-

A

nem

nem, nach Abreißung eines Grundstücks, annoch verbleibenden Werthe geschmälert, noch der Käufer des Avulli durch Uebernahme disproportionirlich hoher Abgaben praegraviret werde, so viel es nur immer möglich ist, bewirken, hiernächst auch denen, wegen Einholung der zu dergleichen Dismembrationen erforderlichen Concession, von denen Gerichtsobrigkeiten zu erstattenden Berichten eine mehrere, zeither nur selten gefundene, und gleichwohl, zu völlig zuverlässiger Fassung einer Decisiv-Resolution, unumgänglich erforderliche Deutlichkeit geben, in dieser Absicht aber, wegen solcher Dismembrations-Angelegenheiten, eine eigene genau bestimmte Verfahrens-Art vorschreiben, auch hiebey dasjenige, was bey diesem neuen Verfahrens-Modo an Gerichts-Gebühren zu erheben ist, ausdrücklich determiniren zu lassen.

Es haben nämlich diejenigen, welche von ihren Grundstücken einen Theil abzusondern und selbigen an andere, entweder erblich oder wiederkäuflich zu überlassen, oder ein ererbtes, nichtminder ein auf andere Art in communione acquirirtes Grundstück unter sich zu theilen, gemeynet sind, solch ihr Vorhaben (wie es sich auch schon von selbst versteht) zuvörderst bey ihrer Gerichts-Obrigkeit anzubringen, auch im ersten Falle derselben ihren Käufer darzustellen, worauf denn von der Gerichtsobrigkeit die Sache ohne Anstand gehörig zu untersuchen, und daferne sich hiebey, daß durch den zwischen ermeldeten Contrahenten verabredeten Contract, dem Generali vom 15den August 1766., vermöge dessen bey steuerbaren Güthern und Häusern allemahl eine gewisse Anzahl von Grundstücken schlechterdings verbleiben muß, entgegen gehandelt würde,

würde, sogleich augenscheinlich ergeben solte, gedachten Contractanten, daß, bewandten Umständen nach, ihr verabredeter Contract nicht statt finden könne, ohne die geringste Weitläufigkeit und Unkosten, zu eröffnen, auch mit aller weitererer Verfügung anzusehen.

Da hiernächst die Dismembrationes zwar oftmals zur Erhaltung eines in Schulden, oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten bey einem Theil seines Besizthums, ingleichen bey starken Güthern zu einem bessern Umtriebe der Wirtschaft und zu einer fleißigern Beurbarung der Felder gereichen, mitfolglich diensam seyn, hingegen aber auch, in verschiedener Rücksicht und besonders, wenn in, an Holz und Futter Mangel leidenden Gegenden von einem Guthe die ganze Holzung, oder, der sämtliche Wiesewachs abgetrennet werden wolte, nachtheilige Folgen haben können: so ist denen Contractanten in letzterm Falle die vorwaltende Bedenklichkeit begreiflich zu machen, und ihnen zu Abänderung ihres Handels Veranlassung zu geben, auch dabey mit andern, denen Umständen und denen vorhandenen Gesetzen angemessenen Vorschlägen an die Hand zu gehen; Jedoch sind denen Untertanen die zu Erleichterung ihrer Praestandorum und zu Verbesserung ihrer Wirtschaften dienenden Dismembrationes ohne Noth nicht zu erschweren.

Wann sich nun bey der Zergliederung, so wie sie von den Interessenten angebracht wird, kein Hinderniß zeigt, oder die gleichgedachtermaßen etwa vorkommenden Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt sind; so hat bey unmittelbaren Amts-Dorfschaften, der Beamte mit Zuziehung des Amts-Steuer-Einnehmers und de-

B

rer

rer Dorf-Gerichts-Personen, sowohl sämtliche zu dem Ganzen, welches dismembriret werden soll, gehörige Grundstücke, sie haben Rahmen, wie sie wollen, als auch den abzusondernden Fundum selbst, der Beschaffenheit und Güte nach, ingleichen alle und jede auf dem Ganzen haftende Onera und Praestanda, nach Anleitung der Anfüge sub \odot in loco genau zu consigniren, (wobey denn die Dorfgerichten für die Zuverlässigkeit ihrer diesfalligen Anzeige bey Zwanzig Thaler Strafe, welche hiermit auf jede unrichtige Angabe gesetzt wird, und woran sie jedesmal vor Antritt der Expedition zu erinnern sind, zu stehen verbunden,) und, wenn sodann von dem Amts-Steuer-Einnehmer, welcher, um die Richtigkeit der von den Gerichtspersonen angegebenen Amts-Praestandorum auch Schock- und Quatember-Steuer-Quantorum sogleich prüfen zu können, wegen des zu dismembrirenden Grundstücks, zween zuverlässige mit zur Stelle zu bringende Extracte, den einen aus dem Amts-Erbuche, den andern aber aus denen Steuer-Catastris vor sich haben muß, dasjenige, was von denen gedachten, dem Ganzen aufliegenden Beschwerden, dem davon zu trennenden Theile nach dem rechten Verhältniß zuzutheilen ist, ausgeworfen, und dieser Passus gehörig berichtiget worden, die Verhör mit denen Contrahenten, zu welcher auch die Creditores hypothecarii und die Auszugsleute, sowohl nach Befinden die Nachbarn, wenn sich etwa, der Wege, oder, der Nähe eines einzubauenden Hauses halber, Irrungen besorgen ließen, zu ziehen sind, zu veranstalten, nichtminder dafür, daß, wenn bey der Verhör die Sache allenthalben und besonders auch wegen der erfolgten Subrepartition der Onerum, ihre Richtigkeit erlanget, von Seiten der Contrahenten die verfassungsmäßigen Clausula

Clausula des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis angelobet werden, zu sorgen, hierauf über den ganzen Verlauf eine Registratur zu fertigen, ingleichen Acta, denen auch die Extracte aus dem Amts-Erbhuche und denen Catastris mit einzuberleiben sind, zu formiren, und sodann den Bericht nebst Beyfügung derselben, gemeinschaftlich mit dem Amts-Steuer-Einnehmer unterthänigst zu erstatten, nach Unserer darauf eingelangten Concession aber das Avullum, jedoch nur auf den Fall, wenn es mit des Verkäufers, oder Käufers, oder überhaupt mit einem derer Interessenten Grundstücke grenzet, (maassen, wenn dasselbe eine, von diesen Grundstücken gänzlich abgesonderte und eigene Lage hat, es einer Verreimung nicht bedarf,) und zwar blos mit Zuziehung der Dorfgerichte und der Interessenten zu verreinen, auch nunmehr den Kauf- oder Theilungs-Contract, dem die repartirten Onera, so wie die Lage, Größe und Beschaffenheit des Avulli, nicht minder das geschene Angelobniß der Clausula des Vorkaufs und der Vertretung in eventum caducitatis deutlich zu inseriren sind, zu confirmiren.

Auf eben diese Maasse ist auch bey denen schriftsäßigen Städten, von Seiten des Raths, mit Concurrenz des Stadt-Steuer-Einnehmers, bey schriftsäßigen Patrimonial-Gerichten hingegen, von Seiten des Gerichtsverwalters, welcher jedoch die Repartition der Onerum zugleich mit denen Dorf-Gerichten zu fertigen, und nach völlig beendigter Expedition, vor Erstattung des unterthänigsten Berichts, die formirten Acta zu förderst an die Creys-Steuer-Einnahme, damit selbige die darinnen befindliche Abtheilung der Onerum sowohl, als die darunter von dem ganzen Grundstücke überhaupt mit zum Grunde gelegten Schock- und Quatember-
Quanta

Quanta gehörig examiniren könne, einzufenden hat, und endlich bey Amtsfassen ebenfalls durch den Gerichtsverwalter, mit Zuziehung des Amts-Steuer-Einnehmers, alienthalben gebührend zu verfahren.

Es sind aber sämtliche, bey einem Dismembrations-Geschäfte concurrirende Personen jedesmahl nur mündlich respective zu requiriren und vorzuladen, und überhaupt die schriftlichen Citaciones so lange, als die mündlichen Bestellungen möglich zu machen, und die Sache mit völligem Einverständnis der Partheyen verabhandelt wird, auch keine Widersprüche erfolgen, zu unterlassen.

Hiernächst wird, mittelst der Anfüge sub **D**, eine, dem oben festgestellten neuen Verfahrungs-Modo angemessene Tax-Ordnung, nach welcher in Dismembrations-Sachen, die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, ertheilet, und deren genaueste Beobachtung denen Gerichts-Obrigkeiten, auch respective denen Steuer-Einnehmern, bey Strafe des doppelten Ersatzes des zuviel Erhobenen, (wobon die eine Hälfte dem Interessenten zurückgegeben, die andere Hälfte aber, halb dem Angeber, und wenn es auch der Interessent selbst wäre, gereicht, halb hingegen der Ober-Steuer-Einnahme berechnet werden soll,) hierdurch nachdrücklich eingeschärfet, nichtminder denenselben aller sonstiger, denen Interessenten zur Last fallender Mißbrauch, und insonderheit die an theils Orten eingeführte üble Gewohnheit, nach welcher sich das bey Besichtigung der zu zergliedernden Grundstücke gegenwärtige Personale auf Kosten der Interessenten mit Speise und Trank versorgen läßt, bey willkührlicher empfindlicher Ahndung, ernstlich untersetzet, übrigens aber die in dem Mandate, de dato
den

den 26ten Januar 1732. mit enthaltene Anordnung, durch welche alle seit dieser Zeit ohne Vorwissen und Einwilligung Unserer Ober-Steuer-Einnahme unternommen werdende, die Dismembration eines Grundstücks involvirende Handlungen für null und nichtig erklärt sind, ausdrücklich anhero wiederholet und hiermit aufs neue bestätigt.

Endlich sind auch bey Unserm Ober-Steuer-Collegio zum öftern Berichte, worinnen auf Gestattung verabreiteter Grundstücken-Tausche angetragen wird, eingekommen.

Wiewohl nun alle dergleichen Tausche, wenn auch schon, daß die Größe und Beschaffenheit der zu vertauschenden Grundstücke einander gleich sey, versichert werden will, dennoch, eines Theils wegen der, wie die Erfahrung lehret, daraus in der Folge unter den Interessenten gemeiniglich entstehenden Geldsplitternden Streitigkeiten, und andern Theils wegen des für Unser Interesse dabey zu besorgenden Nachtheils, da oftmals sowohl das eine, als das andere zu vertauschende Grundstück, ob sie schon an sich gleich zu seyn scheinen, dennoch gegen die, auf dem Ganzen, dabon sie abgerissen werden sollen, haftenden Onera und Praestanda in einem ganz andern Verhältnisse stehen, allerdings bedenklich fallen müssen, und keinesweges gestattet werden können;

So sind Wir jedoch, wenn die Contrahenten dergleichen vorhabende Grundstücken-Vertauschung, als Dismembration, behandeln wollen, solche Dismembrationes unter denen oben ertheilten desfallsigen Vorschriften nach Befinden, genehmigen zu lassen, nicht abgeneigt. Es haben demnach die Gerichts-Obrigkeiten diejenigen Unterthanen, welche bey ihnen dergleichen Ber-

Vertauschungen anbringen, in dessen Gemäßheit zu be-
scheiden und zu rechte zu weisen.

Wir begehren dannhero hierdurch gnädigst, du
wollest, sowohl dich selbst nach dieser Vorschrift gehörig
richten, nichtminder nach Einlangung eines jeden in
Dismembrations-Sachen ertheilten Concessions-
Rescripts, wegen der repartirten Steuer-Onerum
das Erforderliche sogleich, und ohne deshalb eine beson-
dere Anordnung zu erwarten, in denen Catastris deut-
lich anmerken, als auch denen Gerichtsobrigkeiten und
Amts- auch Stadt-Steuer-Einnehmern von sothaner
Vorschrift, zu ihrer Nachricht und gehorsamsten Befol-
gung, ingleichen zu respectiver Bekanntmachung an
ihre Gerichts-Untertanen Eröffnung thun.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum, Leip-
ziger Nster-Markt, am 4ten May 1784.

Carl August von Schönberg.

Generale

an die Steuer-Einnahme
der Grafschaft Stollberg:
Kosla.

Carl Gottlob Noa, S.



Anleitung

zu der, bey Dismembrations-Fällen, von
der Gerichtsobrigkeit, in loco rei sitae zu fertigenden
Registratur.

Zusörderst sind die in Person oder durch Abgeordnete erschei-
nende Interessenten, nichtminder die anwesenden Gerichts-
personen des Orts gewöhnlichermaassen nahmentlich zu verzeichnen, als
dann aber ist anzumerken, daß denen letztern die Anweisung, den
ganzen Umfang der pertinentialiter zusammen gehörigen Grundstü-
cken, von denen ein Theil abgesondert werden soll, nach ihrer wahren
Größe, Güte und Beschaffenheit, ihren aufhabenden Pflichten ge-
mäß, genau anzuzeigen und davon nichts zu hinterhalten, ertheilet,
ihnen auch dabey die auf eine desfallsige unrichtige Anzeige gesetzten
Zwanzig Thaler Strafe erinnert gemacht worden; und hierauf
wird, nach erfolgter wirklicher Beaugenscheinigung söthaner Grund-
stücken, wobey auch die Interessenten gegenwärtig seyn müssen, das
Verzeichniß derselben und der darauf haftenden Onerum und Prae-
standorum, ingleichen die Subrepartition der letztern folgenderge-
stalt eingerichtet, nemlich:

Zu Johann Christian Pommers I. Hufenguthe zu Gör-
bersdorf gehören pertinentialiter

A) an Gebäuden,

Ein Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zucht-Viehställe, Ein
Auszugshaus, Ein Seiten-Gebäude, darinnen der Einquartie-
rungs-Stall und die Weinpresse, Ein Wagenschuppen mit Ge-
schirr-Kammer, Ein Backhaus u. u. u.

A

B) an



B) an Grundstücken,

No.	Dresdner Maas		Beschaffenheit	Benennung der Gegend, wo das Grundstück ge- legen,	
	Scheffel	Messe			
1.	½.	1.	Garten mit Obstbäumen	s s s s s s s	hinter der Scheune
2.	1.	—	gut Feld	in Dorfstätten	zwischen Gottlieb Schulzen und Michael Mühlen
3.	1½.	—	gut Feld	in Großstätten	zwischen N. N. Scheiben und N. N. Reichmann
4.	¾.	2.	mittel Feld	in Vier Ruthen	zwischen u.
5.	½.	1½.	geringe Feld	in Fünf Ruthen	zwischen u.
6.	2.	—	Sommerwiese	in der Aue	zwischen u.
7.	—	1.	geringe Feld	in Mittelstätten	zwischen u.
8.	5.	—	mittel Feld	auf der Breite	zwischen u.
9.	1½.	2.	geringe Feld	in Gieren-Stücken	zwischen u.
10.	1½.	3.	mittel Feld	in Lachen-Stücken	zwischen u.
11.	1½.	½.	Herbswiese	in Köhnen-Stücken	zwischen u.
12.	2½.	—	gut Feld	am Erlicht-Wege	zwischen u.
13.	—	1.	geringe Feld	bey der Viehtrebe	zwischen u.
14.	1½.	—	Lehde	in Sand-Lehden	zwischen u.
15.	3.	—	Kiefern Feuerholz	aufn Fuchelbchern	zwischen u.
16.	1½.	—	Stangen und Strauchholz	in Windstätten	zwischen u.
17.	¾.	—	Hopfenberg	an der Strasse	zwischen u.
18.	5 Pfahlhäufen	—	mittel Weinberg	in Sonnenbergen	zwischen u.
19.	7 Pfahlhäufen.	—	geringer Weinberg	in Heckenbergen	zwischen N. N. Schmidten zu beyden Seiten
20.	Ein Teich.	—	nach 4 fo. Karpfen-Saß	übern Dorfe	beym Kirchwege
25½.			Latus		
			ingleichen		
			12. Pfahlhäufen Wein- berg und		
			1. Teich.		

Summa

Summa aller vorher specificirten Zugehörungen dieses Einbusenguths.

Die Gebäude

$\frac{1}{2}$.	Scheffel	I.	Meze	Garten
5.	„	—	„	gut Feld
$7\frac{3}{4}$.	„	I.	„	mittel Feld
$2\frac{1}{4}$.	„	$1\frac{1}{2}$.	„	geringe Feld
2.	„	—	„	Sommerwiese
$1\frac{1}{2}$.	„	$\frac{1}{2}$.	„	Herbstwiese
$\frac{3}{4}$.	„	—	„	Hopsenberg
$1\frac{1}{2}$.	„	—	„	Lehde
$4\frac{1}{2}$.	„	—	„	Holzung

alles nach Dresdner Scheffel Korn
Ausfaat gerechnet

$25\frac{3}{4}$. Scheffel — = ingleichen
12, Pfahlhaufen Weinberg und
Ein Teich nach 4. fo. Sag.

Darauf haften

100. volle 75. gangbare 25. moderirte Schocke

— 8. gl. — auf I. Quatember

4. Thlr. — = — Hufengeld

I. „ — = — Walpurgis } Erbziñs in das Amt N. N. oder

I. „ — = — Michaelis } an die Gerichtsherrschaft.

— = 8. „ — Defensioner : Geld

— = 3. „ — Wächterlohn

2. „ — = — Kirchen : und Pfarr : Zins

$\frac{1}{2}$. Scheffel 2. Mezen Weizen }

$1\frac{1}{2}$. „ — = Korn

$\frac{3}{4}$. „ — = Hafer

I. alte Henne

I. Mandel Eyer

} dem Amte N. N. oder der
Gerichtsherrschaft.

Ferner

1. Mese Korn	} Magazin / Getreyde	
1. = Hafer		
$\frac{1}{2}$. Scheffel —	} Korn dem Pfarrer	} Decem
$\frac{1}{4}$. „ —		
3. Acker / Tage	} im Amte oder aufm Ritterguth zu ver- richten	
5. Hau / Tage		
2. Sichel / Tage		
4. Rechen / Tage		

desgleichen

allerhand ungemessene Fuhren und Handdienste.

Von sothanem Guthe soll folgendes abgetrennet und Johann Christoph Freunden käuflich überlassen werden, als:

No. 3.	$1\frac{1}{2}$. Scheffel	—	Mesen	gut	Feld	
„	9.	$1\frac{1}{2}$.	„	—	„ gering	Feld
„	10.	$1\frac{1}{2}$.	„	3.	„ mittel	Feld

Summa $4\frac{1}{2}$. Scheffel 3. Mesen.

Auf diese abzutrennende Grundstücken sind nach dem wahren und rechten Verhältnisse folgende Abgaben abzuheilen:

12. volle 9. gangbare 3. moderirte Schocke	
— „ 1. gl. — „ auf 1. Quatember	
— „ 5. „ — „ Walpurgis	} Erbziens in das Amt N.N. } oder an die Gerichtsobrig- keit.
— „ 5. „ — „ Michaelis	

2c. 2c.

Nota: Die Natural-Præstanda sind zwar, so oft nur die Proportion der Größe des abzutrennenden Grundstücks gegen das Ganze es erlaubt, ebenfalls essentialiter zu subrepartiren, wo aber dieses bey abzusondernden sehr kleinen Fundis unthunlich fällt, zu Selbe anzuschlagen, und dem Avellendo, mittelst eines in das Hauptguth jährlich abzugehenden Fixi, zuzuthellen.

Daferne

Dafene

hiernächst derjenige, der sein Guthe oder seine Garten- oder Häusler-Nahrung dismembriren will, amnoch mehrere zu seinem Guthe oder Nahrung ursprünglich nicht gehörige Grundstücken besiget, von denen er auch einen Theil abzulassen gemeynet, so ist folgendermaassen fortzufahren:

Ferner hat ernannter Pommer an besondern, zum Guthe nicht gehörigen Stücken amnoch im Besitz:

C) Grundstücken,

wovon besondere Abgaben zu entrichten sind:

- 1) Ein Stück Feld nach $1\frac{1}{4}$ Schfl. mittel Feld in Neuen Ländern, zwischen Samuel Benedixen und Friedrich Reinitzen, worauf 3. vollgangbare Schocke und 2. Pfennige Quatember, ingleichen 12. 12. haften,
- 2) Eine Wiese nach 3. Schfl. Sommer-Wiese die lange Wiese genannt, beyrn Lockwitz-Graben, worauf 20. volle 12. gangbare 8. moderirte Schocke und — 6. Pf. Quatember ingleichen 12. 12. haften.

D) Grundstücken,

welche von andern steuerbaren Güthern abgekemmen:

- 1) Ein Stück Holz nach $4\frac{1}{2}$ Schfl. Kiefern, Strohsparren und Nöhrhölzer, im Hinter- Eickigt zwischen Gottlob Wolffen und Christoph Körnern, giebt in gedachten Wolfs Guthe 6. vollgangbare Schocke und — 4. Pf. auf 1. Quatember, in gleichen 12. 12. Zinuse.

2) Einen

- 2) Einen Weinberg nach 5. Pfahlhausen geringe, in Kraß-Bergen, zwischen Johann George Egern und Christian Hundten, giebt in des letztern $\frac{2}{3}$ Hufe 3. vollgangbare Schocke Zubeße, hat wegen schlechter Nutzbarkeit keine Quatember und andere Abgaben.

Wenn von einem dergleichen Grundstück ein Theil an einen Fremden, und nicht an einen der nächsten Anverwandten des Besizers veralieniret werden soll, so ist dem Besizer des Hauptguthes solches bekannt zu machen, und derselbe zu veranlassen, daß er sich bey der Gerichtsobrigkeit annelde und daselbst erkläre: ob er das ihm zustehende Vorkaufs-Recht exerciren wolle oder nicht?

E) Grundstücken,

welche steuerfrey besessen werden:

- 1) Ein Stück Feld nach 2. Schfl. geringe Feld, in Madeland-Stücken zwischen Hans Höbelken und Hans Lehrknechten,
- 2) Ein Stück Feld nach 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. mittel Feld, heißt das Pfarr-Stück, zwischen Friedrich Petermannen und dem Pfarr-Felde,
- 3) Eine geringe Herbst-Wiese nach 3. Schfl., im Churfürstl. Hintermalde, bey der Heu-Kaufe,
- 4) Ein Stück Feld nach 1 $\frac{1}{2}$ Schfl., geringe Feld, das Schäfererey-Stück genannt, zwischen der Poststraße und der Ritterguths-Flur, ist von Ritterguths Grund und Boden abgekommen.

Nota: Dummehro wird angezeigt, von welchem dieser Grundstücke der Besizer einen Theil veräußern will, von welcher Größe und Beschaffenheit dieser Theil sey, an wen er überlassen werden soll, und wieviel von denen auf dem Ganzen, wenn solches bereits steuerbar ist, hastenden Praestandis darauf proportionirlich abzuthelen, bey steuerfreyen Fundis aber ist der Grund dieser zeitigeren Steuer-Immunitaet zu eruien und deutlich zu bemerken, auch daserne selbiger zu deren Fortdauer unzureichend seyn sollte, eventualiter ein erleidliches, nach Proportion der, andern dergleichen dortigen Grundstücken

flücken aufsteigenden Steuer-Onerum, ohngefähr zu bestimmtes Steuer-Quantum auszuwerfen, und solches, nicht minder in welcher Maaße es bey der Zertheilung zu subrepartiren seyn möchte, den Contrahenten, damit sie deshalb ihre Erklärung thun können, bekannt zu machen, sodann aber die Entscheidung dieses Punctes dem Churfürstlich Sächsischen Ober-Steuer-Collegio anheim zu geben.

Hier nächst

ist die übrige Vorschrift des Generalis genau zu beobachten, auch am Schluß ausdrücklich mit zu bemerken, daß durch die vorher beschriebene Dismembration dem Generali vom 15. August 1766. nicht entgegen gehandelt werde.

Observanda.

- 1) Daferne bey einem Guthe oder Grundstücke, das dismembrirt werden soll, Schocke in der moderirten, decrementen oder caducen Classe geführt werden, oder ein Theil des Quatember-Contingents in der Moderation stehet; so hat die Gerichts-Obrigkeit und resp. der Amts- auch Stadt-Steuer-Einnehmer, in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, ob nicht bey Gelegenheit dieser Dismembration, und, weil öfters das Grundstück durch selbige zu einer merklich bessern Nutzung gebracht wird, sothane ungangbare Steuer-Quanta auf eine billige Art, wo nicht gänzlich, doch wenigstens zum Theil hinwiederum gangbar gemacht werden können? und in diesem Falle die Interessenten, von dem auf-zuziehen möglichen Quanto, sogleich zu benachrichtigen, sie dabey mit ihrer Nothdurft kürzlich, doch gnüßlich zu hören, und den Erfolg, wie auch, daferne eine dergleichen Aufziehung nicht thunlich seyn sollte, die desfalligen Ursachen mit einzuberichten.

- 2) Wenn bey Commun-Grundstücken Dismembrationen vorkommen, so ist die desfallige Expedition, daferne

das

das Commun-Grundstück von jeher eigene Steuer-Onera auf sich gehabt, lediglich nach der obstehenden Vorschrift zu bewirken; Falls aber sothanes Grundstück mit keinen besondern Steuer-Abgaben angesetzt zu befinden, und als ein unter dem geschasten Werthe des Orts mit begriffener Fundus zu betrachten, diese Anzeige blos dergestalt, daß daraus die wahre Größe des abzufondernden Theils und wie derselbe von dem Acquirenten benuget werden will, deutlich zu ersehen, einzurichten, inmaßen sodann die Gerichts-Obrigkeit und resp. der Amts- auch Stadt-Steuer-Einnehmer, wegen Regulirung der Steuer-Onerum für einen dergleichen abgetheilten Fundum auf das Generale vom 2. October 1764, Rücksicht zu nehmen hat.





T A X A

nach welcher in Dismembrations-Sachen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind.

1) Für Besichtigung und Würderung derer Grundstücke, nach ihrer Größe und Beschaffenheit, Fertigung der, nach der Vorschrift sub 9. darüber abzuschaffenden Registratur, Haltung der Verhör mit denen Interessenten, Niederschreibung des von denen Contractanten dabey zu leistenden Angelöbnißes derer gewöhnlichen Clausulu und Bekanntmachung des Gerichts-Abganges, welches alles uno actu vorzunehmen,		Thlr. Gr.
a) Wenn das Hauptguth, bey welchem die Dismembration geschieht, über 1. Hufe Landes ausmachtet	2. —	
Denen sämtlichen Gerichtspersonen	— 12.	
b) Hält selbiges ½. Hufe bis mit 1. Hufe Landes,	1. 8.	
Denen Gerichtspersonen	— 8.	
c) Ist selbiges unter ½. Hufe	1. —	
Denen Gerichtspersonen	— 6.	
d) Wenn die Dismembration oder Erbvertheilung mehrere, bisher zusammen besessene, walzende Grundstücke, wie sich der Fall in verschiedenen Creysen, besonders aber im Thüringischen, nicht selten zutragen wird, angehet, uno actu vorgenommen wird, und diese gesanten Grundstücke über 24. Dresdner Scheffel betragen	2. —	
Denen sämtlichen Gerichtspersonen	— 12.	
e) Betragen selbige 12. bis an 24. Dresdner Scheffel	1. 8.	
Denen Gerichtspersonen	— 8.	
f) Betragen sie unter 12. Dresdner Scheffel	1. —	
Denen Gerichtspersonen	— 6.	
g) Betrifft die Dismembration ein Grundstück in großen Städten	1. 8.	
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 16.	
h) In mittlern Städten	1. —	
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken,	— 12.	
i) In kleinen Städten	— 16.	
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 8.	

Jedoch

sind diese drey letztern Ansätze blos von denen in Städten beslegenen Grundstücken zu verstehen, maachen bey Vereinzelungen derer zu Städtischen Häusern gehörigen ländlichen Fundorum, denen oben ad 1. a. — f. bestimmten Sätzen nachzugehen ist.

2) Für



- 2) Für die Concurrenz des Amts-Steuer-Einnehmers bey vor-
hergedachter Expedition, Fertigung des Extracts aus denen Cata-
stris und der Repartition derer Onerum ingleichen Mitvollstie-
hung des Berichts und Anmerkung der abgetheilten Steuer-Ab-
gaben in denen Catastris nach eingelangtem Concessions-Befehle,
a) Wenn die Expedition an seinem Wohnorte vorfällt — 12.
b) wenn sie auswärts vorfällt — 21.
Ueberhaupt sind bey allen, außer dem Wohnorte des Beam-
ten und Amts-Steuer-Einnehmers vorkommenden Expedition-
en die Interessenten verbunden, sowohl den einen, als den an-
dern, auf ihre Kosten an Ort und Stelle zu schaffen.
- 3) Für die Concurrenz des Stadt-Steuer-Einnehmers bey einer
in Städten vorkommenden Expedition und für alle sub no. 2. be-
merkte Verrichtungen — 12.
- 4) Der Creys-Einnahme für die Examination der repartirten
Onerum und Ausschlagung der Catastrorum bey denen Schrift-
sassen — 8.
- 5) Für Abfassung des einzuliefernden Berichts 12. Gr. bis — 18.
pro mundo für das Blatt — 1.
- 6) Für die Inrolulation derer Acten — 2.
- 7) Für Agentur-Gebühren, wegen Uebergebung des Berichts
und Ablösung des Befehls — 4.
- 8) Für die Praesentation des Befehls — 1.
- 9) Der Creys-Einnahme für die Ausfertigung auf den Befehl
und Anmerkung der abgetheilten Steuer-Onerum in denen Ca-
tastris — 8.
- Die Interessenten sind zu dessen Publication mündlich vor ih-
re Obrigkeit zu laden und der Bote erhält für die Meile — 3.
In Städten hingegen giebt jeder Interessente Forder-Gebühren — 1.
- 10) Für die Publication des Befehls, dieferhalb zu fertigende
Registratur und Notification des zur Vernehmung, wenn der-
gleichen statt findet, zu bestimmenden Tages — 3.
- 11) Der Vernehmung beizuwohnen und die Registratur darüber
zu fertigen,
a) wenn der Fundus bis 5. Scheffel beträgt — 16.
Denen Gerichtspersonen — 6.
b) von 5. bis 10. Scheffel — 1.
Denen Gerichtspersonen — 9.
c) von 10. bis 15. Scheffel und drüber — 1.
Denen Gerichtspersonen — 8.
— 12.

Uebrigens wird für die Segung der Kein-Steine insbe-
sondere nichts entrichtet, sondern die Arbeiter werden von de-
nen Interessenten nach dem Tagelohne bezahlt.

Den Beamten oder Actuarium schaffen, wie schon oben festge-
setzt ist, die Interessenten auf ihre Kosten an Ort und Stelle,
die Gerichtsverwaltere hingegen, haben die in Dismembrations-
Sachen vorkommenden Local-Expeditionen überhaupt, bey Ge-
legen-

Thl. Gr.

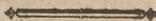
legenheit derer zu haltenden Gerichts-Tage mit vorzunehmen
und dürfen daher kein Fuhrlohn ansetzen.

d) In großen Städten	1. —
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 12.
e) In mittlern Städten	— 16.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 8.
f) In kleinern Städten	— 12.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 6.
12) Pro Liquidatione expensarum überhaupt	— 2.

Schlüsslich ist wegen Confirmation eines dergleichen Kaufs
sich nach der Vorschrift der Tax-Ordnung de anno 1764. sub
No. 15. zu richten.

Nichtminder

sind sämtliche, bis inclusive zur Gerichts-Erstattung verdiente
Gebühren, jedesmahl ad Acta zu liquidiren, auch die nachher
vorfallenden, ebenfalls zu denselben zu verzeichnen.



79M211

TA → 02

(X^o 582 141)

ULB Halle

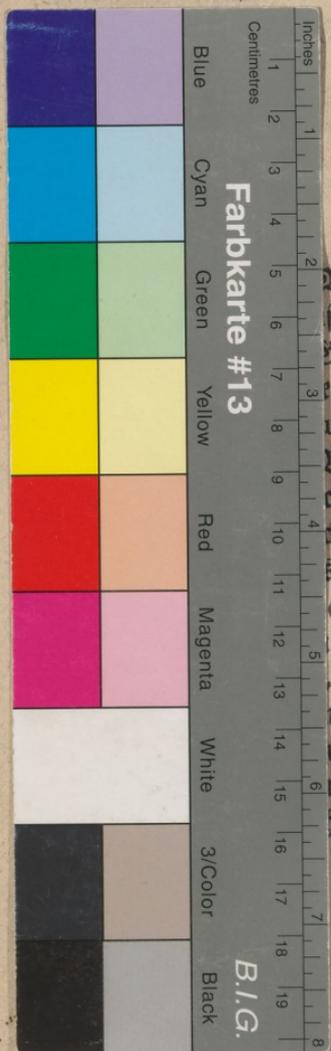
007 238 86X

3





Von GOTTES Gnaden,
 Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, ꝛ.
 Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.



Wir erachten, der Nothdurft
 ftig bey denen Zergliederun-
 Grundstücken, die Repartition
 en-Fundum zu legenden Steuer-
 um, (als bey welcher es weder
 Verkäufers, was er an Prae-
 ch auf die Erklärung des Käu-
 hen übernehmen will, sondern
 s in Rücksicht auf das ganze
 abzutrennenden Theile an One-
 und richtigen Proportion zu-
) mit mehrerer Genauigkeit,
 a öfftern geschehen, reguliren,
 allen Vereinzlungen vorzüglich
 n Entzweck, daß weder das
 haltung zu vieler Onerum in sei-
 nem

